

Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 9. Dezember 2009

Antrag des Regierungsrates vom ...

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr
Änderung vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958¹ sowie § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (neu)

³ Der Regierungsrat kann besonders begehrte Kontrollschilder durch das Strassenverkehrsamt veräussern lassen. Er legt das Verfahren fest.

§ 3

Steuersubjekt

Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

§ 4

Steuerbefreiung

Von der Steuer sind befreit:

- a) Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Bundesrechts⁴ weder Ausweise noch Kontrollschilder benötigen;
- b) Fahrzeuge des Bundes, soweit das Bundesrecht dies zwingend vorschreibt;
- c) Fahrzeuge des Zivilschutzes;
- d) Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und des Rettungsdienstes⁵;
- e) Kurswagen konzessionierter Transportunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem fahrplanmässigen Linienverkehr dienen;
- f) landwirtschaftliche Anhänger und landwirtschaftliche Arbeitsanhänger (Ausnahmefahrzeuge);
- g) Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb sowie Behindertenfahrstuhlkombinationen mit elektrischem Antrieb.

¹ SR 741.01

² BGS 111.1

³ GS 22, 835 (BGS 751.22)

⁴ SR 741.51; Art. 72

⁵ § 52 Abs. 1 GesG, BGS ...

§ 5

Steuererlass

Personen, die wegen ihres körperlichen Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind, erlässt das Strassenverkehrsamt auf Gesuch hin die Steuer für einen leichten Motorwagen bis 2'000 ccm Hubraum.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Strassenverkehrsamt das Kontrollschild aushändigt.

² Sie endet mit dem Tag, an dem das Kontrollschild beim Strassenverkehrsamt eintrifft.

§ 7

Steuer- und Bemessungsperiode

¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Bemessung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse während der Steuerperiode.

² Die Steuer wird zu Beginn der Steuerperiode oder bei Immatrikulation unter dem Jahr zu diesem Zeitpunkt erhoben.

§ 7^{bis} (neu)*Steuerfestlegung*

¹ Die Steuer wird nach Tagen berechnet.

² Alle Steuerbeträge werden auf den ganzen Franken auf- oder abgerundet.

§ 7^{ter} (neu)*Steuerzuschlag*

¹ Bei der ersten Inverkehrsetzung oder bei einem Halterwechsel wird ein Steuerzuschlag von 30 Prozent auf die Jahressteuer erhoben bei leichten Motorfahrzeugen:

- a) der Energieeffizienz-Klassen⁶ F und G⁷;
- b) mit mehr als 2'500 ccm Hubraum, soweit sie nicht rabattberechtigt gemäss § 13^{bis} Abs. 1 und 2 sind.

² Ausgenommen sind Motorfahrzeuge mit Veteranenstatus.

§ 8

Rückerstattung

Nicht geschuldete Steuern werden gutgeschrieben, verrechnet oder auf Verlangen zurück bezahlt.

§ 9^{bis} (neu)*Indexierung*

¹ Die Steuersätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Massgebend ist der Punktestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes⁸.

² Verändert sich der Index bis 30. September des laufenden Jahres um mehr als zehn Punkte seit der letzten Anpassung, kann der Regierungsrat die Steuersätze und Höchstgrenzen für das folgende Jahr der Teuerung anpassen.

⁶ entspricht mit Inkrafttreten am ... der Umweltetikette-Klasse

⁷ SR 730.01; Anhang 3.6

⁸ Inkrafttreten am ...; Indexpunktestand ...

§ 11

Besteuerung nach Hubraum

Die Jahressteuer berechnet sich bei:

- a) Personenwagen und leichten Motorwagen aus dem Grundbetrag von Fr. 100.- pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 13.- pro 100 ccm;
- b) Motorrädern und Kleinmotorrädern aus einem Grundbetrag von Fr. 30.- pro Kalenderjahr und einem Zuschlag von Fr. 13.- pro 100 ccm.

§ 12

Besteuerung nach Gesamtgewicht

Für Lieferwagen, Kleinbusse, Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelmotorfahrzeuge, Traktoren und schwere Motorwagen gemäss Bundesrecht⁹ wird eine einfache, für Personenwagen und Motorräder mit reinem elektrischen Antrieb sowie für Anhänger und Spezialfahrzeuge eine reduzierte Jahressteuer erhoben.

§ 13

Einfache Besteuerung

Die einfache Jahressteuer beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------------------|
| a) | bis 1'000 kg Gesamtgewicht | Fr. 200.- |
| b) | für die weitem 2'500 kg je 100 kg | Fr. 18.50 (bis 3'500 kg) |
| c) | für die weitem Gewichte je 100 kg | Fr. 8.50 (unbeschränkt) |

§ 13^{bis} (neu)*Steuerrabatt*

¹ Auf leichten Motorfahrzeugen der Energieeffizienz-Klasse⁵ A wird während drei Jahren nach der ersten Inverkehrsetzung ein Steuerrabatt bis auf die Mindestjahressteuer gemäss § 14 Abs. 4 gewährt.

² Auf leichten Motorfahrzeugen mit alternativen Antrieben oder Treibstoffen wird ein Steuerrabatt im Umfang von Abs. 1 gewährt, wenn sie der Energieeffizienz-Klasse⁵ A entsprechen.

³ Auf Lastwagen, Sattelschleppern, Gesellschaftswagen sowie schweren Wohnmotorwagen wird nach der ersten Inverkehrsetzung solange ein Steuerrabatt von 20 Prozent auf die Jahressteuer gewährt, als der Emissionscode höher als der gesetzliche Zulassungswert der betreffenden Fahrzeugklasse ist.

§ 14 Abs. 1 und 3

¹ Eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für Personenwagen und Motorräder mit reinem elektrischen Antrieb sowie für Sachtransportanhänger, Personentransportanhänger, Wohnanhänger, Sportgeräteeanhänger und Anhänger gemäss Bundesrecht¹⁰.

³ Eine reduzierte Jahressteuer von 12.5 Prozent von den Ansätzen gemäss § 13 wird erhoben für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Arbeitsanhänger.

⁹ SR 741.41; Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 Bst. c, d, e f, h und i

¹⁰ SR 741.41; Art. 20

§ 15

Fahrzeuge mit Wechselschildern

¹ Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern richtet sich die Jahressteuer nach dem Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz.

² Für das zweite Fahrzeug beträgt die Jahressteuer 25 Prozent des erhobenen Steuersatzes. Allfällige weitere unter dem gleichen Kontrollschild immatrikulierte Fahrzeuge bleiben unberücksichtigt.

³ Auf Fahrzeugen mit Wechselschildern wird nach § 13^{bis} Rabatt gewährt, wenn alle unter dem gleichen Wechselschild eingelösten Fahrzeuge die Rabattbedingungen erfüllen.

§ 16

Fahrzeuge mit Kollektivschildern

Die Jahressteuer für Kollektivschilder beträgt pauschal für:

- a) Motorwagen Fr. 700.-;
- b) Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Motorräder Fr. 350.-.

§ 17

Motorfahräder

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt pauschal Fr. 30.-.

§ 17^{bis} (neu)*Tagesschilder*

Für Tagesschilder wird pauschal eine Steuer von Fr. 6.- pro Tag erhoben.

§ 18

Rechtsschutz

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹¹.

² Gegen Entscheide des Strassenverkehrsamts kann Einsprache erhoben werden.

§ 19^{bis} (neu)*Übergangsrecht*

¹ Auf leichten Motorfahrzeugen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Energieeffizienz-Klasse⁵ A angehören oder auf Fahrzeugen mit alternativen Antrieben oder Treibstoffen, die in diesem Zeitpunkt der Energieeffizienz-Klasse⁵ A entsprechen, wird während drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung ein Steuerrabatt von 50 Prozent auf die Jahressteuer gewährt.

² Der Steuerrabatt wird auf Gesuch der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters gewährt. Der Nachweis der Energieeffizienz-Klasse⁵ A ist dem Gesuch beizulegen.

¹¹ BGS 162.1

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹². Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten¹³.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Karl Betschart
Präsident

Tino Jorio
Landschreiber

¹² BGS 111.1

¹³ Inkrafttreten am ...